

Richtlinie zur Genehmigung von Offenen Ganztagschulen in Schleswig-Holstein

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Frauen (MBF) vom 23.11.2006 - III 232

1. Ziele und Grundsätze Offener Ganztagschulen

Offene Ganztagschulen sollen durch die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie anderen außerschulischen Partnern ein neues Verständnis von Schule entwickeln. In diesem Rahmen ergänzen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote, die sich am Bedarf der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern orientieren, den planmäßigen Unterricht mit dem Ziel, die Bildungschancen junger Menschen zu erhöhen, ihre individuellen Fähigkeiten und Neigungen zu fördern und Benachteiligungen abzubauen. Mit der Offenen Ganztagschule soll zugleich ein Beitrag dafür geleistet werden, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Jede allgemeinbildende Schule und Förderzentren können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Offene Ganztagschule einrichten:

- 2.1 Die Schule muss eine inhaltliche und auf Dauer angelegte Konzeption für den Betrieb einer Offenen Ganztagschule entwickeln und sie zu einem Bestandteil ihres Schulprogramms machen. Dieser Konzeption hat die Schulkonferenz zuzustimmen und es ist darüber das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe herzustellen.
- 2.2 Die Angebote der Offenen Ganztagschule werden außerhalb der Zeit des planmäßigen Unterrichts durchgeführt und ergänzen ihn im Sinne der unter Nr. 1 beschriebenen Ziele. Sie haben an mindestens drei Wochentagen statt-

zufinden und müssen dabei zusammen mit dem planmäßigen Unterricht jeweils mindestens sieben Zeitstunden umfassen.

Als solche unterrichtsergänzenden Angebote kommen insbesondere in Betracht:

- die Betreuung vor allem bei den Hausaufgaben,
- die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit spezifischem Bedarf, der auch durch eine besondere Begabung ausgelöst sein kann,
- die musisch-künstlerische Bildung und Erziehung,
- Bewegung, Spiel und Sport,
- Angebote zur Berufsorientierung,
- Projekte der Jugendhilfe, insbesondere der außerschulischen Jugendarbeit.

Die Teilnahme am Betrieb der Offenen Ganztagschule ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern offen. Die Anmeldung einer Schülerin / eines Schülers für die Offene Ganztagschule ist für die Dauer eines Schulhalbjahres verbindlich. Die Schule kann die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebots, wie z.B. Fördermaßnahmen, Hausaufgabenhilfe oder berufsorientierende Angebote, für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich erklären.

- 2.3 Der Ganztagschulbetrieb wird in geeigneten Räumen der Schule oder in anderen Räumen des Schulträgers oder in von diesem bezeichneten Räumen durchgeführt.
- 2.4 In Offenen Ganztagschulen wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler an den Tagen, an denen außerunterrichtliche Angebote stattfinden, ein Mittagessen in der Schule einnehmen können.
- 2.5 Bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der Offenen Ganztagschule arbeiten Schulleitung, Lehrkräfte und Eltern, der Schulträger, der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Trägervereine sowie die weiteren Kooperationspartner der Schule zusammen.

3. Antragstellung

Der Schulträger beantragt im Einvernehmen mit der Schule beim Ministerium für Bildung und Frauen die Einrichtung einer Offenen Ganztagschule unter Beifügung der inhaltlichen und in das Schulprogramm aufgenommenen Konzeption. Die Zustimmung der Schulkonferenz sowie das Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können noch im Laufe des Genehmigungsverfahrens nachgewiesen werden. Ferner ist eine Stellungnahme des zuständigen Schulamtes (bei Gymnasien und Gesamtschulen der zuständigen Schulaufsicht) beizufügen.

Der Antrag kann mit einem Antrag auf Förderung nach der Richtlinie zur finanztechnischen Abwicklung des Investitionsprogramms des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ sowie nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen an Ganztagschulen in Schleswig-Holstein verbunden werden.

Kreisangehörige Schulträger und sonstige Träger öffentlicher Schulen und Träger genehmigter Ersatzschulen in freier Trägerschaft reichen ihre Anträge über die Kreise ein.

4. Genehmigung Offener Ganztagschulen

Die Genehmigung erfolgt durch das Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein. Sie ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Fördermitteln nach der Richtlinie zur finanztechnischen Abwicklung des Investitionsprogramms des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ sowie nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen an Ganztagschulen in Schleswig-Holstein.

5. Rahmen der Förderung

Die Förderung von Investitionen erfolgt gemäß der „Richtlinie zur finanztechnischen Abwicklung des Investitionsprogramms des Bundes „Zukunft Bildung und Betreuung“ vom 02.07.2003 sowie der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen an Ganztagschulen in Schleswig-Holstein“ vom 23.11.2006. Zuschüsse zu den Betriebskosten einer Offenen Ganztagschule aus Lan-

desmitteln können aufgrund der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen vom 21.06.2005, der Richtlinie zur Förderung von Betreuungsangeboten an Verlässlichen Grundschulen vom 01.08.2006 bzw. der Richtlinie über Förderung von Ganztagsangeboten an Schulen vom 17.12.2004 gewährt werden.

Für die Organisation des Ganztagsbetriebes erhält die Offene Ganztagschule ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Ganztagsbetriebes zwei Lehrerwochenstunden zugewiesen.

Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt längstens bis zum 31.12.2009.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Auswahl der Vorhaben des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ vom 02.07.2003 außer Kraft.

Kiel, 30.11.2006

Ministerium für Bildung und Frauen
gez.

Dr. Meyer-Hesemann